

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7 Entwurf:  
8  
9

10 **<sup>1</sup>Satzung**  
11

12  
13 **der Stadt Kamen über die Entsorgung des Inhaltes**  
14 **von Grundstücksentwässerungsanlagen**  
15 **(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**  
16

17  
18  
19 Aufgrund der/s

- 20 - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung  
21 der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert  
22 durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.Oktober 2013 (GV.NRW.2013, S. 564),  
23 - §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
24 vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
25 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),  
26 - §§ 60,61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der  
27 Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S 2585 ff, zuletzt geändert  
28 durch Gesetz vom 07.08.2013, S. 3180 ff., S. 3180),  
29 - §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung  
30 vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom  
31 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135 ff.),  
32 - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013,  
33 - sowie den Beschlüssen des Rates der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am  
34 26.09.1991, 13.12.2001, 12.12.2002, 21.09.2006, 06.12.2012 und .....  
35 wurde folgende Satzung beschlossen:  
36

37  
38 **§ 1**  
39 **Allgemeines**  
40

- 41 (1) Die Stadt Kamen betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücks-  
42 entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche  
43 und wirtschaftliche Einheit.  
44  
45 (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose  
46 Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.  
47  
48 (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behand-  
49 lung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt  
50 Kamen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.  
51  
52  
53  
54

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71

**§ 2**  
**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Kamen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Kamen die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Kamen von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

**§ 3**  
**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

**§ 4**  
**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Kamen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Kamen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Kamen kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

103 § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der  
104 Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der  
105 pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder  
106 gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit  
107 im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen  
108 und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis  
109 ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche,  
110 naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche  
111 Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.  
112

## § 5

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- 118 (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. §§ 60 WHG und § 57  
119 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu  
120 betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion  
121 als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an. In diesem  
122 Zusammenhang kann auch die Stadt den Eigentümer auffordern, seine  
123 Schmutzwasseranschlussleitungen einer Zustands- und Funktionsprüfung  
124 gemäß § 9 zu unterziehen.  
125
- 126 (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die  
127 Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt Kamen oder von  
128 beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem  
129 Aufwand die Entleerung durchführen können. Die  
130 Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss  
131 durch eine Person zu öffnen sein.  
132
- 133 (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung  
134 zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungs-  
135 gemäßen Zustand zu bringen.  
136

## § 6

### **Durchführung der Entsorgung**

- 140 (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom  
141 Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein  
142 anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen  
143 Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine  
144 anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines  
145 Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt  
146 Kamen durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-  
147 Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.  
148 Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und  
149 Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Kamen im  
150 Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung  
151 rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.  
152
- 153 (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu  
154 entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt  
gleichermaßen für die weibliche Form.

155 nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer  
156 Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor,  
157 wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens  
158 angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig  
159 mündlich oder schriftlich zu beantragen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen  
160 beruhende weitergehende Verpflichtungen, insbesondere den wasserrechtlichen  
161 Bescheiden der Wasserbehörden, bleiben unberührt.  
162

- 163 (3) Zu beachten ist dabei, dass bei bestimmten Kleinkläranlagen 30 cm  
164 Impfschlamm in der Anlage zu belassen ist. Dieses geht nicht, wenn der  
165 Schlammbehälter der Anlage auf Dichtheit geprüft werden muss. In diesem Fall  
166 muss dann nachträglich die Anlage mit 30 cm Impfschlamm wieder befüllt  
167 werden. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans  
168 kann die Stadt Kamen die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn  
169 besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für  
170 die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.  
171
- 172 (4) Die Stadt Kamen bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den  
173 Umfang der Entsorgung.  
174
- 175 (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksent-  
176 wässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).  
177
- 178 (6) Bleibt eine Fahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug erfolglos aus Gründen, die der  
179 Grundstückseigentümer zu vertreten hat oder durch Verhältnisse auf dem  
180 Grundstück, werden dem Grundstückseigentümer die der Stadt entstandenen  
181 Kosten auferlegt.  
182
- 183 (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung  
184 der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis  
185 wieder in Betrieb zu nehmen.  
186
- 187 (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Kamen  
188 über. Die Stadt Kamen ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen  
189 zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie  
190 als Fundsachen zu behandeln.  
191

## 192 § 7 193 **Anmeldung** 194

- 195
- 196 (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Kamen das Vorhandensein von  
197 Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung  
198 einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen  
199 Vorschriften bleiben unberührt.  
200
- 201 (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der  
202 neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Kamen unverzüglich zu benachrichtigen.  
203  
204  
205

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt  
gleichermaßen für die weibliche Form.

207 **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Betretungsrecht und**  
 208 **Auskunftspflicht**

209

210 (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt Kamen alle  
 211 zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

212

213 (2) Den Beauftragten der Stadt Kamen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser  
 214 Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen  
 215 des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die  
 216 Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Kamen aus-  
 217 gestellten Dienstausweis auszuweisen.

218

219 (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks  
 220 zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

221

222

223

224

225

## § 9

226

227

228

**Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die  
 Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die  
 Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage,  
 abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von  
 Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw  
 NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61  
 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu  
 betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten  
 werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasser-  
 überlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt Kamen.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur  
 durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013  
 durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich  
 verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von  
 Schmutzwasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-  
 Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige  
 Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der  
 Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur  
 alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in  
 dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen  
 und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und  
 Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich  
 aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW  
 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw  
 NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die  
 Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher  
 Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt  
 gleichermaßen für die weibliche Form.

260 Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.  
261 Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im  
262 Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt  
263 Kamen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1  
264 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen  
265 Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Kamen  
266 hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§  
267 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.

268 (5) Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen  
269 Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der  
270 Abwasserverordnung festgelegt sind, sind bis spätestens zum 31. Dezember  
271 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

272  
273 (6) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW  
274 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.  
275 Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und  
276 die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die  
277 SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

278  
279 (7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands-  
280 und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw  
281 NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2  
282 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese  
283 Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Kamen durch den  
284 Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8  
285 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen  
286 vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Kamen erfolgen  
287 kann.

288  
289 (8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und  
290 Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW  
291 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum  
292 Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

293  
294 (9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich  
295 grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen  
296 von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt  
297 Kamen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen  
298 Ermessen im Einzelfall entscheiden.

299

300

301

302

303

## § 10 Haftung

304 (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustands  
305 oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und  
306 Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt Kamen von Ersatzansprüchen  
307 Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

308

309 (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung  
310 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen,

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

311 ist er zum Ersatz verpflichtet.

312

- 313 (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht  
314 oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer  
315 keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.  
316 Im Übrigen haftet die Stadt Kamen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

317

318

319

## § 11

### Benutzungsgebühren

320

321

- 322 (1) Die Stadt Kamen erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW  
323 und den Bestimmungen dieser Satzung.

324

- 325 (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen  
326 Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche  
327 Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenden  
328 Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

329

- 330 (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu  
331 ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen  
332 Beauftragten bestätigt werden.

333

- 334 (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 2 mit  
335 der vergeblichen Anreise.

336

- 337 (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu  
338 entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

339

- 340 (6) Die Veranlagung zu Benutzungsgebühren wird dem Gebührenpflichtigen durch  
341 einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen  
342 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

343

344

345

## § 12

### Gebührensätze

346

347

- 348 (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
349 (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt 24,36 € je Kubikmeter  
350 abgefahrenen Grubeninhalts.

351

352 Für eine vergebliche Anfahrt (§ 6 Abs. 5 Satz 2, § 11 Abs. 4) sind 36,83 Euro zu  
353 zahlen.

354

- 355 (2) Soweit in Ausnahmefällen eine Ausweichkläranlage angefahren werden muss  
356 oder der Einsatz von Schlammsaugwagen außerhalb der normalen Einsatzzeit  
357 erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Gebührenpflichtigen  
358 auferlegt.

359

360

361

## § 13

### Berechtigte und Verpflichtete

362

363

- 364 (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte  
365 und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbau-

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

366 berechnete und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechnete. Die  
367 sich aus §§ 3, 4, 5 und 6 sowie §§ 8, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch  
368 für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechneten sowie jeden tatsächlichen  
369 Benutzer.  
370

371 (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.  
372

373

374

## § 14

### Begriff des Grundstücks

375

376

377

378

379

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch  
jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit  
bildet.

380

381

382

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

383

384

385

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

386

387

a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,

388

389

b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht  
benutzt,

390

391

392

393

394

c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5  
entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur  
Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,

395

396

397

d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

398

399

e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht freilegt  
oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

400

401

402

f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in  
Betrieb nimmt,

403

404

g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,

405

406

h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,

407

408

409

i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht  
duldet.

410

411

412

413

414

j) entgegen § 9 Abs. 2 Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten  
Abwasserleitungen durchführt, ohne über eine Anerkennung als  
Sachkundige oder Sachkundiger nach § 12 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW  
2013 zu verfügen.

415

416

417

418

k) entgegen § 9 Abs. 5 Abwasserleitungen nicht nach § 8 Abs. 4, Satz 2  
SÜwVO Abw NRW 2013 bis zum 31.12.2020 auf Zustand und  
Funktionsfähigkeit prüfen lässt.

419

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt  
gleichermaßen für die weibliche Form.

- 420 l) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und  
421 Funktionsprüfung nicht vorlegt.  
422  
423 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet  
424 werden.  
425

426  
427 **§ 16**  
428 **Inkrafttreten**  
429

430 Diese Satzung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2012  
431 außer Kraft.  
432  
433